Erklärung zur Schweigepflichtentbindung, Gestattung zur Akteneinsicht sowie zur Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Hinweis:
In Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch besteht keine Verpflichtung zur Schweigepflichtentbindung. Entsprechend wird das Verfahren auch durchgeführt, wenn keine oder nur eine auf einzelne Einrichtungen bezogene Schweigepflichtentbindung erteilt wird. Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
Zugleich wird in die Übermittlung und weitere Verarbeitung der auf der Grundlage der Schweigepflichtentbindung gewonnenen personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes für die unmittelbaren Zwecke des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch eingewilligt.

Angaben zum Kind

Vorname	Nachname	Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name, Vorname (der Eltern[1])

Nachname, Vorname	Nachname, Vorname

Hiermit gestatte/n ich/wir Frau/Herrn die Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu meinem/unserem Kind (o. g.).
Darüber hinaus wird gestattet, dass die o. g. Person im Rahmen des Verfahrens zur Zurückstellung vom Schulbesuch in zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen darf.

Ich/Wir entbinden die zuständige Mitarbeiterin / den zuständigen Mitarbeiter von der Schweigepflicht (im Sinne einer gegenseitigen Schweigepflichtentbindung) hinsichtlich der Herausgabe von Informationen zu meinem/unserem Kind.
(bitte entsprechend ankreuzen und jeweils genaue Bezeichnung)

	Name der Institution	**zuständige/-r Mitarbeiter/-in**
☐ Jugend- und Sozialamt		
☐ Kinder- und Gesundheits-dienst im Gesundheitsamt		
☐ sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle		
☐ vorschulische Einrichtung		
☐ schulpsychologische Beratung		

[1] Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).

	☐ therapeutische Einrichtung		
	☐ andere Einrichtung		

	Ort, Datum	Unterschrift der Eltern[1]

[1] Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG)